

Satzung

für den TUDALIT e.V.

Präambel

Nichtmetallische Bewehrungsstrukturen können die Nachteile der meistverwendeten Stahlbewehrung ausgleichen sowie völlig neue Konstruktionen ermöglichen und neue Einsatzfelder erschließen. Die wachsende Anzahl praktischer Anwendungen und stetig neue Ergebnisse aus Forschung und Entwicklung zeigen das hohe baukonstruktive, wirtschaftliche Potential dieser neuen Bewehrungsmaterialien.

Ziel des Verbandes ist es daher, gemeinsam mit den Verbandsmitgliedern die Bauweise mit nichtmetallischen Bewehrungsstrukturen, insbesondere aus Carbon, nachhaltig zu fördern und zu unterstützen. Der Verband ist Inhaber eines Gütezeichens (Kollektivmarke). Es dient der Sicherstellung der Einhaltung von Qualitätsstandards durch seine Mitglieder und ist Maßstab für alle Beteiligten beim Bauen mit nichtmetallischen Bewehrungen.

1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der in das Vereinsregister beim Registergericht Dresden eingetragene Verband führt den Namen TUDALIT e.V
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Dresden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2 Verbandszweck

Der Verband fördert die baukonstruktiven Anwendungen der Bauweise mit nichtmetallischen Bewehrungen, insbesondere aus Carbon und Textil, sowie deren fortlaufende Forschung und Weiterentwicklung.

2.1 Zulassungen/ Regelwerke/ Normung/ Qualitätssicherung

- (1) Der Verband unterstützt die Einbringung von Ergebnissen und Erkenntnissen aus F/E-Vorhaben in Zulassungsaktivitäten.
- (2) Der Verband unterstützt die Anwendung der Bauweise unter Nutzung des Erkenntnisstandes für Zustimmungen im Einzelfall und Projekte, auch im insbesondere europäischen Ausland.
- (3) Er fördert die Entwicklung und Bearbeitung von Richtlinien und Normenwerken auf nationaler und internationaler Ebene. Hierbei arbeitet er insbesondere mit dem DIBt, dem DAfStb sowie dem Deutschen Beton- und Bautechnik-Verein zusammen. Das schließt ebenso die Erarbeitung von Rahmenprüfprogrammen für die verschiedenen Anwendungsbereiche ein.

2.2 Wissensvermittlung

- (1) Der Verband fördert die Verbreitung von F/E-Ergebnissen und Erkenntnissen aus Anwendungen in der Praxis durch geeignete Vortragsveranstaltungen.
- (2) Er unterstützt aktiv die Wissensvermittlung an Architekten, Ingenieurplaner, Baufachleute etc. in Unternehmen und Behörden.

2.3 Öffentlichkeitsarbeit, Lobbyarbeit

- (1) Der Verband fördert den wissenschaftlichen und den beruflichen Nachwuchs.
- (2) Für die Durchsetzung der Bauweise mit nichtmetallischen Bewehrungsstrukturen erarbeitet der Verband geeignete Marketingunterlagen. Er arbeitet dazu auch eng mit anderen Verbänden der Wertschöpfungskette zusammen.
- (3) Der Verband sichert die Unterstützung der Politik durch entsprechende Lobbyarbeit.

2.4 Forschungsförderung

- (1) Der Verband unterstützt die Förderung und Durchführung von F/E-Vorhaben durch enge Zusammenarbeit mit der AiF und anderen Förderinstitutionen.

2.5 Gütezeichen (Kollektivmarke)

- (1) Der Verband ist als Inhaber des Gütezeichens TUDALIT (Kollektivmarke) bestrebt, dieses als Qualitätssiegel für Anwendungen von nichtmetallischen Bewehrungsstrukturen im Bauwesen zu etablieren.
- (2) Die Verbandstätigkeit ist auch ausgerichtet auf eine enge Zusammenarbeit mit den Bauaufsichtsbehörden und Bauverwaltungen.
- (3) Der Verband kann an seine Mitglieder das Recht zur Führung des Gütezeichens erteilen. Näheres hierzu regelt die Kollektivmarkensatzung.

2.6 Zertifikate

Der Verband fördert die Erarbeitung von Zertifikaten zu wissenschaftlich-technisch nachgewiesenen und gesicherten Erkenntnissen des Bauens mit nichtmetallischen Bewehrungen, insbesondere Carbon- und Textilbewehrungen.

3 Mitgliedschaft

3.1 Allgemeines

- (1) Der Verband hat
 - a. Ordentliche Mitglieder,
 - b. Assoziierte Mitglieder
- (2) Der Verband ist offen für Mitglieder aus dem Ausland.
- (3) Mitglied des Verbandes können natürliche Personen, Personen(handels)gesellschaften und juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts werden.
- (4) Der Antrag auf ordentliche oder assoziierte Mitgliedschaft ist schriftlich an die Geschäftsführung des Verbandes zu richten, die – ggf. anhand von vom Vorstand festgelegten besonderen Kriterien – über die Aufnahme entscheidet. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Der Verband ist nicht verpflichtet, die Gründe einer etwaigen Ablehnung dem Antragsteller bekannt zu geben. Gegen eine Ablehnung kann innerhalb eines Monats ab Zugang der ablehnenden Entscheidung in schriftlicher Form Berufung zur nächsten Ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig über die Aufnahme durch Beschluss mit der einfachen Stimmenmehrheit. Abgelehnte Aufnahmegesuche können erst nach Jahresfrist erneuert werden.

- (5) Die Mitgliedschaft beginnt mit Mitteilung über die Aufnahme. Der erste Mitgliedsbeitrag gemäß Beitragsordnung wird mit Zustellung des Schreibens fällig.

3.2 Ordentliche Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen, Personen(handels)gesellschaften und juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts werden, die als
- Forscher, Entwickler und/oder Hersteller von Grundmaterialien und/oder Komponenten von Textilbeton, Carbonbeton und Betonbauteilen mit nichtmetallischer Bewehrung
 - Entwickler und/oder Hersteller von Maschinen zur Produktion der Grundmaterialien und/oder Komponenten,
 - Entwickler und/oder Hersteller von Betonprodukten mit nichtmetallischer Bewehrung und/oder Anwendungsverfahren,
 - Anwender von Beton mit nichtmetallischer Bewehrung zur Instandsetzung, Verstärkung, Sanierung und Neubau,
 - Vertriebsunternehmen von Textilbetonprodukten und/oder –komponenten,
 - Fachplaner und Architekten für Baumaßnahmen mit Beton unter Verwendung nichtmetallischer Bewehrung

tätig sind und sich verpflichten, den Satzungszweck einzuhalten.

3.3 Assoziierte Mitglieder

- (1) Assoziierte Mitglieder können natürliche Personen, Personen(handels)gesellschaften und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden, die den Satzungszweck des Verbandes unterstützen, insbesondere auch an der Weiterentwicklung der Bauweise mit nichtmetallischen Bewehrungsstrukturen interessiert sind.
- (2) Assoziierte Mitglieder informieren den Vorstand beim Eintreten der Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft gemäß 3.2 (1) und können innerhalb von 18 Monaten den Status eines Ordentlichen Mitgliedes erwerben.

3.4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
- mit Auflösung oder Erlöschen der juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts und mit Auflösung oder Erlöschen der Personen(handels)gesellschaft,
 - mit dem Tod einer natürlichen Person,
 - durch schriftliche Kündigung eines Mitgliedes zum Ende des laufenden Geschäftsjahres; die Kündigung muss spätestens 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich beim Vorstand erklärt werden,
 - durch Beschluss der Mitglieder aus wichtigem Grund; der Beschluss bedarf einer 2/3 Mehrheit der Stimmberechtigten; vor Beschlussfassung ist das betreffende Mitglied zu hören,
 - bei assoziierten Mitgliedern ohne Kündigung nach Ablauf der Frist gemäß 3.3 (2).
- (2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen die Rechte und Pflichten aus ihr. Bestehende Verpflichtungen aus der Zeit seiner Mitgliedschaft, insbesondere überfällige Beitragsverpflichtungen, bleiben davon unberührt.

4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben im Rahmen des Verbandszwecks Anspruch auf Unterstützung in Form von Beratung und/oder Unterrichtung
- (2) Die Ordentlichen Mitglieder wirken mit bei der Verwirklichung des Verbandszweckes (2.), insbesondere bei der Entscheidung über die anerkannten Qualitätsstandards und Regeln, die die Voraussetzung für die Benutzung der Kollektivmarke TUDALIT bilden.
- (3) Die Mitglieder des Verbandes können sich durch Anfrage an den Vorstand über die Aktivitäten des Verbandes informieren und haben das Recht, Anträge im Rahmen des Verbandszweckes an den Verband, gerichtet an den Vorstand, zu stellen.
- (4) Die Assoziierten Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung (8.) nicht stimmberechtigt.

5 Beiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich bis zum Ende des 1. Quartals fällig.
- (2) Die Höhe der Beiträge wird für die Mitglieder durch die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.
- (3) Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung aktionsgebundene Beiträge beschließen.

6 Geschäftsausgaben und Vermögen

- (1) Der Vorstand genehmigt den jährlichen Geschäftsplan.
Er beschließt auf Vorschlag des Geschäftsführers die Bildung von Rücklagen und die Verwendung von Überschüssen.
- (2) Das Vermögen ist ausschließlich für die Zwecke gemäß §2 der Satzung zu verwenden. Hierzu können Finanzmittel und Vermögen angesammelt werden.
- (3) Der Verband haftet nur mit dem Verbandsvermögen.

7 Organe

Organe des Verbandes sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

8 Mitgliederversammlung

- (1) Bis zum 30.09. eines jeden Jahres findet die Jahresmitgliederversammlung statt.
- (2) Die Einberufung der Jahresmitgliederversammlung erfolgt in Textform (auch mittels elektronischer Medien) durch den Vorstand unter Mitteilung von Tagungsort und –zeit sowie unter Beifügung der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von vier Wochen, rechnend von der Absendung der Einladung an.
Nach Bekanntgabe der Tagesordnung können die Mitglieder weitere Tagesordnungspunkte schriftlich bis zum Beginn der Versammlung anmelden.
- (3) Aufgaben der Jahresmitgliederversammlung sind:
 - a) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes zum Jahresabschluss des jeweiligen Geschäftsjahres,
 - b) Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichtes der Rechnungsprüfer sowie dessen Genehmigung,
 - c) Diskussion der Vorschläge des Vorstandes zu den Schwerpunkten der Jahresplanung,
 - d) Entlastung von Vorstand und Geschäftsführer,
 - e) Wahl des Vorstandes
 - f) Wahl der Rechnungsprüfer,
 - g) Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers,
 - h) Entscheid über Aufnahme neuer Mitglieder nach Ablehnung eines Aufnahmegesuches durch die Geschäftsführung gemäß 3.1 (4) und Beendigung der Mitgliedschaft gemäß 3.4 (1) d).
 - i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Verbandes.
- (4) Jedes Ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen durch schriftliche Vollmacht auf andere Ordentliche Mitglieder sind zulässig. Ein Ordentliches Mitglied darf jedoch nur ein anderes Ordentliches Mitglied vertreten.
- (5) Weitere Mitgliederversammlungen zur Erfüllung der Verbandsaufgaben werden nach Erfordernis auf Antrag von Ordentlichen Mitgliedern und Beschluss des Vorstandes einberufen. Einladungsfristen sind aufgehoben.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Ordentlichen Mitglieder anwesend oder vertreten ist.
Bei Beschlussunfähigkeit ist mit dem gleichen Tagesordnungsvorschlag erneut einzuladen. Einladungsfristen sind dann aufgehoben.
In diesem Falle ist die Mitgliederversammlung mit den Stimmen der anwesenden und vertretenen Ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (7) Der Vorsitzende oder ein von ihm bevollmächtigtes Vorstandsmitglied des Verbandes führt den Vorsitz der Mitgliederversammlung. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem protokollführenden Geschäftsführer zu unterschreiben ist. Die Niederschrift ist den Mitgliedern kurzfristig nach der Versammlung schriftlich bekanntzugeben und von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, darunter der Vorsitzende und ein Stellvertreter. Sie werden in getrennten Wahlgängen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der zur Mitgliederversammlung anwesenden und vertretenen Ordentlichen Mitglieder gewählt. Das Vorschlagsrecht für die Vorstandsmitglieder obliegt den Ordentlichen Mitgliedern.
- (2) Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr und beträgt drei Jahre. Davon abweichend beginnt die Amtszeit der erstmals nach dieser Satzung gewählten Vorstandsmitglieder unmittelbar nach dem Wirksamwerden ihrer Wahl und umfasst die sich anschließenden vollen drei Geschäftsjahre.
Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand auf der nächsten Mitgliederversammlung zu ergänzen. Die Amtszeit endet zu dem Zeitpunkt, zu dem die Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes geendet hätte.
- (3) Bei Ausübung der Aufgaben des Vorstandes gemäß §26 BGB ist der Vorsitzende des Verbandes gemeinsam mit einem Stellvertreter vertretungsberechtigt.
- (4) Der Geschäftsführer des Verbandes ist ständiger Gast der Vorstandsberatungen mit beratender Stimme.
- (5) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem protokollführenden Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.
- (6) Der Vorstand ist verantwortlich für die inhaltliche Planung der Verbandsaufgaben.
- (7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

10 Geschäftsführer

- (1) Der Geschäftsführer wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit deren einfacher Stimmenmehrheit bestellt. Er muss nicht der Vertreter eines Mitgliedes des Verbandes sein.
- (2) Der Geschäftsführer bereitet den jährlichen Geschäftsplan zur Beschlussfassung durch den Vorstand vor. Er ist für die Einhaltung des Geschäftsplanes und für die sachgemäße Verwendung der Finanzmittel und Verwaltung des Vermögens des Verbandes verantwortlich.
Der Geschäftsführer hat in allen Angelegenheiten des Verbandes die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes anzuwenden, über die Ausgaben und Einnahmen Buch zu führen und Rechnung zu legen. Für außerplanmäßige Ausgaben bedarf es der vorherigen Zustimmung des Vorstandes. Er ist dem Vorstand und den Rechnungsprüfern auskunfts- und rechenschaftspflichtig und legt zum Ende des Geschäftsjahres einen schriftlichen Bericht vor.
- (3) Der Geschäftsführer arbeitet nach einer vom Vorstand vorgegebenen Geschäftsführerordnung.
- (4) Der Geschäftsführer ist für die laufenden Geschäfte des Verbandes unter Beachtung der Festlegungen in 10. (3) im Übrigen alleinvertretungsberechtigt.
- (5) Der Geschäftsführer bereitet alle Sitzungen der Verbandsgremien vor, fertigt die Protokolle an und führt die Beschlüsse aus.

- (6) Der Geschäftsführer entscheidet nach Maßgabe des Geschäftsplanes und der Geschäftsführerordnung gemäß 10. (3) selbständig über die Einstellung von Mitarbeitern und Vertragsabschlüsse mit Dritten.
- (7) Der Vorstand kann im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Verbandes einen stellvertretenden Geschäftsführer bestellen.

11 Vereinigungen

- (1) Der Verband kann Vereinigungen haben.
- (2) Die Vereinigungen sind innerhalb des Verbandes organisatorische Zusammenschlüsse, etwa Arbeitsgruppen oder Fachbereiche, mit dem Ziel, bestimmte satzungsgemäße Zwecke und Aufgaben wahrzunehmen.
- (3) Die Errichtung einer Vereinigung bedarf eines Vorstandsbeschlusses des Verbandes. Der Beschlussvorschlag muss vor der Mitgliederversammlung begründet und von dieser mit der einfachen Mehrheit ihrer Stimmen unterstützt worden sein.

12 Rechnungsprüfung

- (1) Die Jahresmitgliederversammlung des Verbandes wählt aus den Reihen ihrer Ordentlichen Mitglieder zwei Rechnungsprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes und nicht mit Aufgaben der Geschäftsführung betraut sein dürfen.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben die Jahresrechnung einschließlich der Vermögens- und Verwendungsnachweise zu prüfen und über ihre Feststellungen einen Bericht anzufertigen, der der Jahresmitgliederversammlung zur Genehmigung und zur Entlastung des Vorstandes vorzulegen ist.

13 Satzung

- (1) Satzungsänderungen bedürfen 2/3 der Stimmen der Ordentlichen Mitglieder. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist die Mehrheit von 3/4 der Stimmen der Ordentlichen Mitglieder erforderlich, wobei mindestens 50% aller Ordentlichen Mitglieder anwesend sein müssen.
- (2) Bei Auflösung des Verbandes fällt das Vermögen einer durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu bestimmenden öffentlichen Stiftung oder Anstalt zu.
- (3) Im Falle der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung einen Liquidator im Sinne von §76 BGB.

14 Schlussbestimmungen

- (1) Satzungsänderungen sind zur Eintragung in das Vereinsregister beim Registergericht Dresden durch die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder, d.h. den Vorstandsvorsitzenden und einen Stellvertreter, anzumelden. Ihnen ist das Recht übertragen, etwaige Satzungsänderungen, die der Registerrichter für die Eintragung verlangen sollte, vorzunehmen, solange der Wesensgehalt der zu ändernden Vorschrift erhalten bleibt.
- (2) Die Verbandsanschrift lautet:
TUDALIT e.V.
Freiberger Str. 37
01067 Dresden

Die Satzung wurde im Umlaufverfahren gemäß letzter Zustimmung am 20.09.2018 beschlossen. Sie ersetzt die am 07.06.2016 beschlossene Satzung.

29.10.2018

Beitragsordnung TUDALIT e. V.

Gültig ab 01.01.2019

Ordentliche Mitglieder								
Typ	Personen(handels)gesellschaften und juristische Personen des privaten Rechts (z. B. Unternehmen, Ingenieurbüros)					natürliche Personen und juristische Personen des öffentlichen Rechts (z. B. Verbände, öff. Einrichtg.)		
Differenzierung	Bis zu 30 Mitarbeiter	Bis zu 100 Mitarbeiter	Bis zu 250 Mitarbeiter	Bis zu 2.000 Mitarbeiter	Größer 2.000 Mitarbeiter	natürliche Personen	öffentliche Einrichtungen	Verbände reg./überreg.
Aufnahmebeitrag	1.000 €	1.500 €	2.000 €	3.000 €	5.000 €	500 €	1.000 €	500/1.000 €
Jahresbeitrag	2.500 €	3.000 €	4.000 €	7.500 €	10.000 €	1.000 €	2.000 €	1.000/2.500€

Assoziierte Mitglieder							
Typ	Personen(handels)gesellschaften und juristische Personen des privaten Rechts (z. B. Unternehmen, Ingenieurbüros)				natürliche Personen und juristische Personen des öffentlichen Rechts(z. B. Verbände, öff. Einrichtg.)		
Differenzierung	Bis zu 10 Mitarbeiter	Bis zu 50 Mitarbeiter	Bis zu 100 Mitarbeiter	Größer 100 Mitarbeiter	natürliche Personen	öffentliche Einrichtungen	Verbände reg./überreg.
Aufnahmebeitrag	500 €	1.000 €	1.500 €	2.000 €	200 €	500 €	500 €
Jahresbeitrag	500 €	1.500 €	2.000 €	2.500 €	100 €	1.000 €	500 €

Für Mitglieder des C³ e. V., die sich neu um eine assoziierte Mitgliedschaft im TUDALIT e. V bewerben, entfällt bis zum 31.12.2020 der Aufnahmebeitrag.